

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8341 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Hochbaustatistikgesetzes

A. Problem

Nach Darstellung der Bundesregierung hat es sich gezeigt, dass die in § 9 Absatz 4 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) geregelte Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit ihrem fünfjährigen Erhebungszyklus und dem beschränkten Erhebungsinhalt nicht die zur sorgfältigen Bewertung des von diesen Anlagen ausgehenden Gefährdungspotentials erforderlichen Daten bereitstellen kann. Bislang fehlen umfassende und aktuelle statistische Bezugswerte.

Darüber hinaus sind durch Änderungen im Recht der Europäischen Union sowie im internationalen statistischen Begriffssystem zur Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben überwiegend redaktionelle Anpassungen statistischer Rechtsvorschriften des Bundes notwendig geworden.

Im Rahmen des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) ergeben sich Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Baugrundstücken aufgrund fehlender Anzeichenmerkmale.

Des Weiteren lösen insbesondere die Merkmale zur Verwendung von Energie in Neubauten, die seit 2012 aufgrund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) im Rahmen des HBauStatG zu erheben sind, in der Erhebungspraxis eine hohe Zahl an Rückfragen aus, die bei den beteiligten Statistischen Ämtern der Länder sowie den auskunftspflichtigen Bauaufsichtsbehörden und Bauherren einen hohen Aufwand generieren.

Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität der jeweiligen Statistik zu verbessern beziehungsweise an EU-Regelungen anzupassen und aussagekräftigere Ergebnisse zu erhalten, wobei bereits vorhandene Daten besser genutzt und Übermittlungswege vereinfacht werden sollen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8341 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, des Hochbaustatistikgesetzes sowie bestimmter immissionsschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften“.

2. Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Angaben zu Investitionen, zu tätigen Personen und zum Umsatz in Unternehmen und Betrieben nach § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 und 4 und Ziffer II, Buchstabe B Ziffer II Nummer 1, 3 und 4, § 3 Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 und 3, Ziffer II Nummer 1 und Ziffer III Nummer 1 und 2, § 6 Buchstabe A Nummer 1, Buchstabe B Ziffer I Nummer 1 und Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a und d sowie § 6a Buchstabe A Nummer 1, Buchstabe B Ziffer I Nummer 1 und 3 und Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe dürfen, zusammen mit den Hilfsmerkmalen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, für den Abgleich des Kreises der zu Befragenden und für die Plausibilisierung der erhobenen Daten über Investitionen für den Umweltschutz nach § 11 verwendet werden.“

3. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 und 4 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 37a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Kraftstoffe und Upstream-Emissionsminderungen können zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 angerechnet werden, sofern eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 dies zulässt.“

2. § 37d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der Bundesverwaltung werden eine oder mehrere Stellen errichtet, denen die Aufgaben übertragen werden, die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a zu überwachen, die in § 37c geregelten Aufgaben zu erfüllen und die Berichte nach § 37f zu überprüfen.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Biotreibstoffe“ die Wörter „oder anderer erneuerbarer Kraftstoffe“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. Ausnahmen von der in § 37a Absatz 6 Satz 5 und Absatz 8 Satz 1 vorgesehenen Möglichkeit der Anrechnung von Übererfüllungen auf den Mindestanteil des Folgejahres festzulegen, sofern dies zur Einhaltung von Zielvorgaben aus bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erforderlich ist.“
3. § 37e wird wie folgt gefasst:

„§ 37e

Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

- (1) Für Amtshandlungen, die auf Rechtsverordnungen beruhen,
 1. die auf der Grundlage des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 erlassen worden sind oder
 2. die auf der Grundlage des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 erlassen worden sind,werden zur Deckelung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze für Amtshandlungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren oder Rahmensätzen, vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen abweichend vom Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung oder von § 12 Absatz 1 des Bun-

desgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518) geändert worden ist, geregelt werden.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze für Amtshandlungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren oder Rahmensätzen, vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen auch abweichend von § 12 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.“

Artikel 4

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Dem § 6a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Weitergehende Regelungen des Bundes und der Länder zur Erhebung von Kosten und Entgelten im Bereich der Bewirtschaftung von Gewässern bleiben unberührt.“

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aussetzung der Erhebung nach § 9 Absatz 4 des Umweltstatistikgesetzes vom 26. März 2015 (BGBl. I S. 364) außer Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Berlin, den 8. Juni 2016

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Oliver Grundmann
Berichterstatter

Hiltrud Lotze
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Peter Meiwald
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Oliver Grundmann, Hiltrud Lotze, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8341** wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2016 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

1. Anpassung des Umweltstatistikgesetzes

Nach der geltenden Fassung des § 9 Absatz 4 UStatG erfassen die zuständigen Vollzugsbehörden der Länder (in der Regel die unteren Wasserbehörden) den Bestand der ihnen bekannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und melden diesen an die Statistischen Ämter der Länder. Letztere melden Landesergebnisse an das Statistische Bundesamt. Diese amtliche Erhebung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liefert nur alle fünf Jahre Ergebnisse zur Anzahl dieser Anlagen und zwar nur für die Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen. Beispielsweise wird die Anzahl neu errichteter Anlagen, die nur vor Inbetriebnahme geprüft werden müssen, in dieser Statistik nicht nachgewiesen, da diese Anlagen von den Vollzugsbehörden nicht weiter betrachtet werden. Auch über die Zahl der stillgelegten Anlagen liefert diese Erhebung ebenso wenige Angaben wie über eventuelle Mängel der Anlagen, die bei den Prüfungen durch die Sachverständigenorganisationen festgestellt werden.

Unabhängig von der Erhebung nach der geltenden Fassung des § 9 Absatz 4 UStatG übermitteln die anerkannten Sachverständigenorganisationen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seit 1999 jährlich zusammengefasste Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten an die zuständigen Anerkennungsbehörden der Länder. Die Meldungen werden im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Sachsen für das gesamte Bundesgebiet zusammengefasst. Diese Aufbereitung der Meldungen erfolgt bisher auf freiwilliger Basis.

Mit der Änderung des § 9 UStatG werden die beiden Erhebungen zusammengefasst und vereinfacht. Die Angaben werden künftig vom Statistischen Bundesamt bei den Sachverständigen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erhoben und zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Sämtliche zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten erforderlichen Angaben liegen in den Prüfberichten der Sachverständigen vor und müssen nicht zusätzlich erhoben werden. Die Übermittlung der Angaben erfolgt elektronisch.

Demnach entfällt die bisherige Erhebung durch die Vollzugsbehörden der Länder sowie die Aufbereitung durch die Statistischen Ämter der Länder. Bei den Anerkennungsbehörden entfällt die Übermittlung der von den Sachverständigenorganisationen zusammengefassten Ergebnisse an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die freiwillige Aufbereitung der Meldungen beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wird obsolet.

Im Rahmen der in der Anerkennung geforderten Jahresberichterstattung bleiben die Sachverständigenorganisationen weiterhin verpflichtet, statistische Angaben über die durchgeführten Prüfungen an die Anerkennungsbehörden zu übermitteln. In Zukunft wird das Statistische Bundesamt den Sachverständigenorganisationen auf Anforderung entsprechende Auswertungen ihrer übermittelten Angaben zur Weiterleitung an die Anerkennungsbehörden zur Verfügung stellen.

Durch die Umstellung auf eine jährliche Erhebung der Angaben lassen sich Veränderungen im Bestand sowie Entwicklungen bei den festgestellten Mängeln aktuell verfolgen. Die Summierung der Anlagenzahl über die Prüfzeiträume der jeweiligen Anlagenart ermöglicht jährliche Angaben zum Gesamtbestand an Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, sowie zum zukünftig anfallenden Prüfaufwand. Zudem sollen diese Ergebnisse für die

Evaluierung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genutzt werden (siehe Bundesrats-Drucksache 77/14). So soll die neue Statistik auch Angaben über Anlagen liefern, die durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen neu prüfpflichtig werden.

Die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige ist eine der wichtigsten Maßnahmen, um dem Vorsorgeprinzip gerecht zu werden. Mit der Umsetzung des Gesetzentwurfs liegen künftig weitreichende Informationen vor, um Schäden und Beeinträchtigungen der Wasserressourcen durch Einträge von wassergefährdenden Stoffen aus entsprechenden Anlagen zu minimieren. Darüber hinaus lassen sich Aussagen über die Qualität sowie über die Schwere von evtl. vorliegenden Mängeln einzelner Anlagearten treffen.

Im Bereich der Umweltschutzaktivitäten und -ausgaben werden Tätigkeiten, Erzeugnisse, Ausgaben und andere Transaktionen europäisch durch die CEPA 2000 klassifiziert. Auf diese Klassifizierung wird auch in der strukturellen Unternehmensstatistik nach der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 sowie der umweltökonomischen Gesamtrechnung nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 Bezug genommen.

Um verlässliche und mit internationalen Anforderungen konsistente statistische Daten zu erhalten, sind die Formulierungen in §§ 11 und 12 UStatG an die EU-weiten Klassifizierungen anzupassen. Nur so sind Umweltstatistiken auf europäischer Ebene zu erhalten, auf deren Basis Entscheidungen über Politiken und Maßnahmen gefällt werden können.

2. Anpassung des Hochbaustatistikgesetzes

Das in § 4 HBauStatG aufgeführte Hilfsmerkmal „Straße und Hausnummer des Baugrundstücks“ schließt nicht die Postleitzahl ein, die jedoch ein wichtiges Kriterium zur eindeutigen lokalen Zuordnung eines Baugrundstücks ist. Insbesondere in zusammengeschlossenen Gemeinden sowie in Großstädten sind Straßennamen oft mehrfach vergeben bzw. gehören Straßen mitunter zu unterschiedlichen Gemeindeteilen. In der Erhebungspraxis wird das Merkmal „Gemeindeteil“ zwar erfragt, jedoch oft nicht angegeben, wenn Berichtspflichtige über nur mangelhafte Ortskenntnisse verfügen. Die sachlich korrekte Zuordnung einer Straße zum Gemeindeteil ist dann nicht mehr unmittelbar bzw. nur mit erhöhtem Rechercheaufwand durch die Statistischen Ämter der Länder möglich und führt mitunter zu Qualitätseinbußen der Statistik. Darüber hinaus ermöglicht die Anschrift, die die Postleitzahl beinhaltet, im Falle doppelter Gemeindennamen die eindeutige Zuordnung zu einem Kreis.

Durch die Änderung des § 4 Nummer 2 HBauStatG mit Aufnahme der Anschrift des Baugrundstücks als Hilfsmerkmal wird dieser Mangel beseitigt.

Das HBauStatG wurde zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert. In Folge dessen sind bei Neubauten komplexe Merkmale zur Nutzung von Energie im Wärmebereich zu erheben, welche nicht Bestandteil der Bauvorlagen sind und daher auch nicht durch die Baubehörden gegeben werden können. Besonders diese Merkmale lösen bei den mit der Erhebung beauftragten Statistischen Ämtern der Länder hohen Aufwand für Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen aus, weil die in § 4 HBauStatG aufgeführten Hilfsmerkmale „Name und Anschrift des Bauherrn“ bzw. „des Eigentümers“ nur Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Personen erlauben.

Die von den Statistischen Ämtern der Länder zu kontaktierenden Auskunftspflichtigen müssen jedoch oftmals zu den sachkundigen Bauvorlageberechtigten (je nach Landesbauordnung Architekten/-innen, Entwurfs- oder Planverfasser/-in genannt) Kontakt aufnehmen, um schwierige Rückfragen beantworten zu können. Weder Telefonnummer noch E-Mail-Adresse der Bauvorlageberechtigten dürfen derzeit erhoben werden. Dies wird durch die Einfügung des Merkmals „Name und Kontaktdaten der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen“ in der neuen Nummer 4 des § 4 HBauStatG ermöglicht. Die direkte Kontaktaufnahme mit den sachkundigen Stellen und die Nutzung von E-Mail und/oder Telefon reduzieren den Aufwand für Rückfragen sowohl bei den Statistischen Ämtern der Länder als auch bei den Auskunftspflichtigen erheblich. Die Auskunftserteilung zu diesen Angaben ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 HBauStatG freiwillig.

Da die meisten Gesetzesänderungen im Bereich der Bundesstatistik mehrere Jahre zurückliegen, entspricht die Nutzung des Oberbegriffs „Kontaktdaten“ noch nicht der üblichen Terminologie anderer Statistikgesetze. Dies soll sich künftig ändern, um dem kontinuierlichen Wandel des Kommunikationsverhaltens Rechnung zu tragen und erneute Gesetzesanpassungen zu vermeiden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am Mittwoch, 8. Juni 2016, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8341 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 80. Sitzung am Mittwoch, 8. Juni 2016, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8341 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 47. Sitzung am 11. Mai 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Hochbaustatistikgesetzes (BT-Drs. 18/8341) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Der präventive Schutz von Grund-, Oberflächen- oder Küstengewässern vor schädlichen Einflüssen, wie zum Beispiel wassergefährdenden Stoffeinträgen, ist einer der zentralen Grundsätze für eine nachhaltige Wasserpolitik. Die statistische Erfassung von Angaben über prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liefert hierzu wesentliche Basisinformationen. Andere Nachhaltigkeitsaspekte werden durch das Gesetz nicht berührt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 3 (Freisetzung von Stoffen nur im Rahmen der Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.⁶

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/8341 in seiner 86. Sitzung am 8. Juni 2016 abschließend ohne Debatte beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)391 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)391 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8341 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/8341 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Gesetzesbezeichnung)

Aufgrund der Aufnahme der neuen Artikel 3 und 4 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes) ist die Gesetzesbezeichnung entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Änderung des Umweltstatistikgesetzes [UStatG])

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a (§ 16 Absatz 3)

Für die Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz in Unternehmen und Betrieben werden aus den Statistiken des Produzierenden Gewerbes zum einen zu Plausibilisierungszwecken Angaben zu Investitionen benötigt und zum anderen zu Tabellierungszwecken im Hinblick auf Anforderungen an Datenlieferungen Angaben zu tätigen Personen und zum Umsatz. Deshalb sind die Merkmale „tätige Personen“ und „Umsatz“ neben dem Merkmal „Investitionen“ aufzuführen. Die vorgeschlagene Änderung folgt einem Anliegen des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 124/16 – Beschluss).

Zu Nummer 3

Zu Artikel 3 [neu] – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 37a Absatz 5)

Die zusätzlichen Optionen zur Erfüllung der Treibhausgasquote, die in Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben auf dem Verordnungsweg zugelassen werden sollen, werden zur Klarstellung in § 37a Absatz 5 BImSchG explizit genannt.

Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 37d)

Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 37d Absatz 1)

Dem Umweltbundesamt sollen im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 und der Richtlinie (EU) 2015/1513 Vollzugsaufgaben übertragen werden, insbesondere zu folgenden Punkten:

- Anrechnung von in Elektrofahrzeugen genutztem elektrischem Strom,
- Anrechnung von erneuerbaren Kraftstoffen,
- Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen und
- Entgegennahme und Prüfung von Berichten, u. a. nach § 37f BImSchG sowie in Zusammenhang mit den Upstream-Emissionsminderungen.

Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b (§ 37d Absatz 2)

Die Verordnungsermächtigung dient der nationalen Umsetzung des Unterziels gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e der Richtlinie 2009/28/EG, die zuletzt im Jahr 2015 durch Richtlinie (EU) 2015/1513 geändert worden ist. Die Richtlinie (EU) 2015/1513 sieht vor, dass auf das Unterziel nicht nur „fortschrittliche“ Biokraftstoffe, sondern auch erneuerbare Kraftstoffe nichtbiogenen Ursprungs angerechnet werden können. Darunter fallen u. a. Wasserstoff und Methan, die auf dem Weg der Elektrolyse von Wasser unter Einsatz von erneuerbarem Strom nichtbiogenen Ursprungs erzeugt wurden.

Die grundsätzliche Anrechenbarkeit dieser Kraftstoffe auf die Treibhausgasquote kann bereits heute über die Verordnungsermächtigung in § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 BImSchG auf dem Verordnungsweg geregelt werden.

Darüber hinaus soll über eine Verordnungsermächtigung ermöglicht werden, die Übertragung der Übererfüllungen der Quote auszusetzen, sofern dies für die Erfüllung EU-rechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Dies kommt insbesondere für das Jahr 2020 in Betracht, da die EU-Ziele in Artikel 7a der Richtlinie 98/70/EG und in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG als Punktziele für das Jahr 2020 formuliert sind.

Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 37e)

Die Regelung in § 37e wird überarbeitet, damit auf dem Verordnungsweg künftig auch Gebühren im Bereich der Upstream-Emissionsminderungen erhoben werden können. Ebenso wie bei der Sicherstellung der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen soll die Erhebung von Gebühren für die behördliche Anerkennung privatwirtschaftlicher Kontrollstellen und deren Überwachung vorgesehen werden. Darüber hinaus soll die Erhebung von Gebühren auch in Fällen vorgesehen werden, in denen die Behörde, u. a. mit Blick auf eine zu erteilende Zustimmung zu einem Projekt im Bereich Upstream-Emissionsminderungen, selbst Kontrollen durchführt.

Zu Artikel 4 [neu] Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Bund oder Länder können das Kostendeckungsprinzip nach dem neuen § 6a WHG auch bei Wassernutzungen uneingeschränkt anwenden, wenn die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt nur, dass das Kostendeckungsprinzip anzuwenden ist, wenn Wassernutzungen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie gefährden. Es wird damit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie besonderer Nachdruck verliehen. Das im Rahmen der Verfassung liegende Recht der Länder, aus anderen Gründen – auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen, die über die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hinausgehen, oder aus Gründen, die unabhängig von diesen Zielen sind, – Abgaben zu erheben, wird nicht beschnitten. Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften zur Erhebung von Kosten und Entgelten im Bereich der Bewirtschaftung von Gewässern bleiben somit von der Regelung unberührt. Mit Blick auf entsprechende Forderungen der Länder wird dies nunmehr ausdrücklich im neuen Absatz 5 des § 6a WHG klargestellt.

Zu Nummer 4 (Artikel 5 – Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Aus Rechtsbereinigungsgründen wird gleichzeitig die Verordnung zur Aussetzung der Erhebung nach § 9 Absatz 4 UStatG außer Kraft gesetzt. Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 4 [neu]) tritt nach dem neuen Artikel 5 Absatz 2 entsprechend Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes sechs Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2016

Oliver Grundmann
Berichtersteller

Hiltrud Lotze
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Peter Meiwald
Berichtersteller

